

- 1.2 Von dem Liefergewicht sind die Mengenabzüge auf Grund der Analyse entsprechend den Standards vorzunehmen.
- 2. Verbot der Lieferung und Abnahme von Körnerfrüchten mit Schädlingsbefall**
- 2.1 Die Körnerfrüchte dürfen nur geliefert werden, wenn sie keinen Schädlingsbefall aufweisen. Die Entgegennahme oder Abnahme von Körnerfrüchten mit Schädlingsbefall ist den Aufkaufbetrieben untersagt. Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, jede Feststellung von Schädlingen den Kreispflanzenschutzstellen anzuzeigen.
- 3. Prüfverfahren und Schiedsanalyse**
- 3.1 Werden Körnerfrüchte geliefert, so sind von der gelieferten Menge entsprechend den Bestimmungen der TGL über Probenahme im Beisein des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes 2 Muster zu ziehen. Das 1. Muster ist zu Untersuchungen im Betriebslabor des Aufkaufbetriebes zu verwenden. Das 2. Muster ist als Muster für Einsprüche des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes gegen das Ergebnis der Untersuchung, 14 Tage vom Tage der Abnahme der betreffenden Körnerfrüchte gerechnet, aufzubewahren.
- 3.2 Innerhalb von 14 Tagen kann der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb gegen das Ergebnis der Bewertung nach Ziff. 3.1 eine Schiedsanalyse beantragen. Dazu ist das 2. aufbewahrte Muster zu verwenden. Für diese Schiedsuntersuchung sind außer den Bezirkslaboren der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) die Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten Rostock, Potsdam, Halle, Leipzig, Jena und die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und -Umschlag in Magdeburg-Frohse zuständig. Die Untersuchungsstelle für die Schiedsanalyse ist zwischen dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und dem Aufkaufbetrieb zu vereinbaren.
- 3.3 Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und den Aufkaufbetrieb verbindlich und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Partner.

II.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Kartoffeln ¹

1. Vorbereitung zur qualitätsgerechten Lieferung

- 1.1 Zur Verbesserung der bedarfs- und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln haben der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb und der Aufkaufbetrieb im Vertrag Qualitätsklassen, Güte, Liefertermine und entsprechend den Standardbedingungen die Lieferungen in Säcken, Transportnetzen oder lose zu vereinbaren.

- 1.2 Der Aufkaufbetrieb hat für eine vertragsgerechte Abnahme der Kartoffeln entsprechend den Bestimmungen der TGL vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und eine rechtzeitige Planung und Bestellung des Transportraumes für den Weitertransport der abzunehmenden Kartoffeln zu sorgen.
- 1.3 Auf der Grundlage der vereinbarten Anfuhrtermine sind zwischen dem Empfänger und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Verladepläne auszuarbeiten. Zur planmäßigen Durchführung der Kartoffeltransporte hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb entsprechend dem mit dem Empfänger abgestimmten Verladeplan die Kartoffeln in der vereinbarten Güte termingerecht zu verladen.
- 2. Direktbezug und Direkteinkellerung von Speisekartoffeln**
- 2.1 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufkaufbetriebes Speisekartoffeln im Direktbezug und zur Direkteinkellerung zu liefern.
- 2.2 Die Bedingungen für die Direkteinkellerung — Form und Zeitpunkt — legen das Ministerium für Handel und Versorgung und das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert fest.
- 2.3 Garantieforderungen bei Speisekartoffeln im Direktbezug und für die Direkteinkellerung haben die Empfänger nur gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb. Andere Forderungen sind, soweit ein Vertrag zwischen dem VEAB und dem Großverbraucher abgeschlossen wurde, zwischen diesen abzuwickeln.
- 3. Fabrikkartoffeln**
- 3.1 Die Stärkefabrik hat zur Sicherung der Einhaltung des Kampagnebeginns und der vollen Auslastung ihrer täglichen Verarbeitungskapazität bis zum 10. August des Jahres mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Verladetermine zu vereinbaren.
- 3.2 Beim Abschluß von Verträgen über den Direktbezug von Fabrikkartoffeln durch die Stärkefabrik ist die rechtzeitige Planung und Bestellung von Transportraum für die Warenbewegung von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zur Stärkeindustrie durch den Industriebetrieb vorzunehmen.
- 3.3 Ist die Lieferung von Fabrikkartoffeln in dem zwischen der Stärkefabrik und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abgeschlossenen Vertrag nach dem 1. November des Jahres vereinbart, so hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb die Fabrikkartoffeln einzulagern bzw. einzumieten. Die sachgemäß eingelagerten bzw. eingemieteten Fabrikkartoffeln sind von der Stärkefabrik bis zum 1. November des Jahres zu bezahlen und abzunehmen. Von der Stärkefabrik sind für die Lagerung die gesetzlichen Überwinterungszuschläge an den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu zahlen.